



Trainerordnung des AFCV Hamburg e.V.

§ 1 Der Trainer

1. Trainer ist jede Person, die im Verbandsbereich des American & Cheerleading Verband Hamburg e.V. (AFCVHH), bei einem Mitgliedsverein des AFCVHH oder dem AFCVHH selbst in der Sportart American Football oder Cheerleading aktive Sportler ausbildet oder bei der Sportausbildung beaufsichtigt oder anleitet.
2. Jugendtrainer ist jede Person, die im Verbandsbereich des AFCVHH, bei einem Mitgliedsverein des AFCVHH oder dem AFCVHH selbst in der Sportart American Football oder Cheerleading Jugendliche und/ oder Kinder ausbildet oder bei der Sportausbildung beaufsichtigt oder anleitet.
3. Auswahltrainer, im Sinne der Trainerordnung, ist jede Person, die für den AFCVHH in der Sportart American Football oder Cheerleading eine Auswahlmannschaft oder einen Kader betreut.
4. Vereinstrainer sind Trainer mit einer Mitgliedschaft in einem Verein des AFCVHH.
5. Vereinsungebundene Trainer sind Trainer, die im Verbandsgebiet des AFCVHH tätig sind, ohne Mitglied in einem Mitgliedsverein des AFCVHH zu sein.

§ 2 Gestattung der Trainer- / Trainerinentätigkeit

1. Die Tätigkeit als Trainer im Sinne des § 1 ist nur solchen Personen gestattet, die eine Zulassung des American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) oder eines seiner Mitgliedsverbände, als Trainer haben und im Besitz einer gültigen Trainerlizenz des AFVD sind.
2. Trainer, die im Verbandsbereich im Erwachsenenfootball eine Tätigkeit als Trainer aufnehmen, ohne im Besitz einer Trainerlizenz zu sein, können eine Verbandszulassung (Assistenztrainerschein) erhalten.



Dieser Assistenztrainerschein ist zunächst für 1 Saison gültig. Eine unbefristete Gültigkeit ist möglich, wenn der Inhaber eine erfolgte Teilnahme am „überfachlichen Grundlehrgang“ des Hamburger Sportbundes nachweisen kann.

Der „Assistenztrainer“ darf nur unter ständiger Aufsicht eines mindestens C lizenzierten Trainers tätig sein und lediglich „allgemeine Hilfestellungen“ bei der Trainings- und Spieldurchführung leisten. Eine eigenständige Trainingsdurchführung ist nicht zugelassen.

3. Die Regelung unter Pkt. 2 gilt nur im Bereich Tackle Football ab der Volljährigkeit, im Bereich Flag Football und Cheerleading ab 16. Weiteres siehe § 13.
4. Die Regelung unter Pkt. 2 gilt für alle Herrenligen unterhalb der Regionalliga. Für die Regionalligisten gilt der Assistenztrainerschein grundsätzlich für 1 Saison. Anschließend ist eine Zulassung als Trainer nur nach erfolgreichem Besuch eines C Lehrganges für American Football möglich. Für die Dauer der Ausbildung gilt der Assistenztrainerschein hier individuell weiter. Kann der Trainer an einem C Lehrgang nicht teilnehmen, weil er keinen Platz erhält (Lehrgangskapazität nicht ausreichend), wird die Gültigkeit des Assistenztrainerschein jeweils um 1 Jahr verlängert.
5. Sofern der Trainer den Verbandsbereich verlässt, wird die Frist für die Dauer seines Aufenthalts außerhalb des Verbandsbereichs unterbrochen.

§ 3 Zulassung als Trainer/in

1. Als Trainer sind nach Anzeige bei der zuständigen Stelle ohne gesonderte Anerkennung des AFCVHH zugelassen:
 - a: Inhaber einer Trainer- Lizenz des AFVD oder eines Mitgliedsverbands entsprechend der Rahmen-Richtlinie-Ausbildung des AFVD.
 - b: Inhaber einer Allgemeinsport-Übungsleiter Lizenz der Landessportbünde / Landessportverbände, bei Erreichung der Volljährigkeit und dem Nachweis der Teilnahme an allen fachlichen Komponenten innerhalb der C-Trainerausbildungsgänge des AFCVHH oder eines Mitgliedsverbandes des AFVD.



- c:** Inhaber einer Lizenz eines anderen Ausbildungsträgers, dessen Anerkennung bereits durch den AFVD oder des AFCVHH festgestellt wurde, insbesondere anderer deutscher Spitzenverbände, wobei die Anerkennung auf Gegenseitigkeit beruhen sollte.
 - d:** Diplom- Trainer/innen.
- 2.** Die Aufnahme einer Trainertätigkeit ist dem Vorstand des AFCVHH binnen sieben Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (siehe Anhang C). Die gesonderte Anerkennung als Trainer wird nach Einzelfallprüfung nach der Trainerordnung des AFVD, der Trainerordnung des AFCVHH vorgenommen. Trainer müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich gegenüber dem AFCVHH verpflichten, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des AFVD und des AFCVHH, sowie im Fall der Trainer/innen im American Football den Coaches Code of Ethics des AFCVHH zu befolgen.
Für jeden Trainer ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Anerkennung des Ehrenkodex des DOSB verpflichtend.

§ 4 Ende der Zulassung als Trainer/in

- 1.** Entfällt die Zulassung, im Sinne des § 3, ist eine weitere Trainertätigkeit ohne erneute Zulassung nicht statthaft. Die Zulassung erlischt u.a. durch:
- a:** Lizenzentzug gemäß der Lizenzordnung
 - b:** Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz (jeweils gültige Rahmenrichtlinie Ausbildung des AFVD)
 - c:** Widerruf von Lizenzen, die auf Widerruf erteilt wurden,
 - d:** Vereinsaustritt von Vereinstrainern,
 - e:** Vereinswechsel,
 - f:** Verhängung einer Verbandsstrafe aufgrund anderer Satzungen und Ordnungen, durch die eine Tätigkeit als Trainer untersagt wird,
 - g:** Entzug der Trainer/in Lizenz aufgrund grober Verstöße gegen die Trainerordnung und / oder gegen den Code of Ethics



§ 5 Vereinswechsel

1. Ein Trainer ist berechtigt, einen Verein zu wechseln, sofern sein Vertrag bei dem abgebenden Verein endet.
2. Will ein Trainer den Verein wechseln, obwohl sein Vertrag mit dem abgebenden Verein noch nicht beendet ist, so bedarf er der Freigabeerklärung des abgebenden Vereins. Dieser ist berechtigt, die Freigabe zu verweigern, solange der Trainer seine Verpflichtungen gegenüber dem abgebenden Verein nicht erfüllt hat.
3. Trainer die einen Vereinswechsel durchführen wollen, müssen beim Vorstand des AFCVHH eine Umschreibung ihrer Zulassung beantragen. Dem Antrag sind neben der bisherigen Zulassung beizufügen:
 - a: Eine schriftliche Erklärung/Freigabe des abgebenden Vereines
 - b: die Erklärung des aufnehmenden Vereins, dass dieser den Trainer übernimmt.
4. Können sich abgebender und aufnehmender Verein nicht über die Wechselmodalitäten einigen, ist der Vorstand des AFCVHH zu informieren, der dann als Moderator tätig wird

§ 6 Verweigerung der Zulassung als Trainer/in

1. Der AFCVHH kann Trainer/innen die Zulassung verweigern, wenn:
 - a: der Trainer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Trainerordnung oder die übrigen Ordnungen des AFVD und/oder des AFCVHH verstoßen hat,
 - b: der Trainer ohne Zulassung im Geltungsbereich dieser Trainerordnung als Trainer tätig war,
 - c: der Trainer bei laufendem Vertrag seinen bisherigen Verein verlässt,
 - d: die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
2. Die Zulassung kann befristet oder dauerhaft verweigert werden, sie kann mit Auflagen versehen werden, wie z.B. der baldigen Aufnahme der Trainerausbildung.



§ 7 Regeln

Jeder Trainer ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung des AFVD, die Satzung des AFCVHH, die Ordnungen und Richtlinien des AFVD sowie des AFCVHH, insbesondere an die Bundesspielordnung, Bundeswettkampfordnung sowie das Regelwerk des American Football und Cheerleadings gebunden.

§ 8 Abwerbung von Spielern/Spielerinnen

Abwerben von Spieler bzw. Cheerleadern (Recruiting) ist die gezielte Ansprache von Spielern bzw. Cheerleadern, für die im laufenden Jahr oder Vorjahr ein Spieler- bzw. Cheerleaderpass für einen Verein ausgestellt war oder ist, mit dem Ziel, sie zu bewegen einem anderen Verein tätig zu sein.

§ 9 Erlaubtes und unerlaubtes Recruiting

1. Recruiting von erwachsenen Spielern: In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar ist Recruiting von Spielern gestattet, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des Vereins, für den der Spielerpass für den Spieler ausgestellt ist, ist noch nicht beendet.
2. Für Cheerleader gilt Punkt 1 nicht, da die Termine der Meisterschaften (Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaft) über das ganze Jahr verteilt sind und damit den Vereinen die Möglichkeit genommen wird, ihre Teams zusammenzuhalten.
3. Trainer, die im Rahmen von Kader-Lehrgängen, Kader-Leistungserfassung, des Trainings für ein Auswahlspiel oder eines überörtlichen Trainingslagers tätig sind, ist es untersagt, diese Gelegenheit zur Abwerbung zu nutzen. Vergehen können zum Entzug der Zulassung gem. § 6 der Trainerordnung führen.
4. Der Besuch, der unter 3 genannten Veranstaltungen, zum Zwecke der Abwerbung ist nicht gestattet. Zulässig sind das Beobachten von Spielern sowie das Anfertigen von Notizen.



5. Mit Zustimmung des sportlich Verantwortlichen des abgebenden Vereins ist es dem aufnehmenden Verein gestattet, auch außerhalb des unter 1 genannten Zeitfensters, mit Spieler zum Zwecke des Vereinswechsels Kontakt

aufzunehmen. Im unter 1 genannten Zeitfenster ist die Zustimmung des abgebenden Vereins nicht erforderlich.

§ 10 Schutz vor Abwerbung bei Jugendlichen und Kindern

1. Im Bereich Jugend und Kinder ist Abwerbung nicht gestattet.
2. Jugendliche und Kinder sind Personen, die aktiv in einer Jugendliga des AFVD / AFCVHH tätig sind.
3. Die Regelung endet mit dem letzten Pflichtspiel nach der Altersregelung.
4. Im Falle eines Verstoßes erfolgt unmittelbar der Entzug der Zulassung gem. § 6 der Trainerordnung.

§ 11 Vereinswechsel auf Initiative eines Spielers oder Cheerleader

Spricht ein Spieler oder Cheerleader von sich aus einen Trainer auf einen Vereinswechsel an, so ist der Trainer berechtigt, dem Spieler oder Cheerleader Auskünfte zu erteilen. Hierbei ist bei Jugendlichen und Kindern der jeweilige sportliche Leiter des Vereins, zu dem der Spieler oder Cheerleader gehört, anschließend zu informieren.

§ 12 persönliche Voraussetzungen von Auswahltrainern

1. Auswahltrainer sind die Trainer, die für die Auswahlmannschaften im Bereich des AFCVHH tätig sind. Auswahltrainer werden auf Vorschlag des Landestrainers durch den Vorstand des AFCVHH berufen.



2. Voraussetzung für eine Berufung zum Auswahltrainer ist:
 - a: eine Zulassung als Trainer
 - b: eine besondere fachliche Qualifikation.
3. Auswahltrainer sollten Inhaber möglichst hochstufiger Lizenzen sein. Ein Einsatz von nicht lizenzierten Trainern in den Auswahlmannschaften ist nicht vorgesehen.

§ 13 persönliche Voraussetzungen von Kinder- und Jugendtrainern

1. Als Kinder- und Jugendtrainer (A/B/C Jugend) dürfen grundsätzlich nur lizenzierte Trainer (mindestens C Lizenz) eingesetzt werden.
2. Um interessierten Trainern den Einstieg zu erleichtern, besteht die Möglichkeit des „Assistenztrainerscheines“.
Voraussetzungen:
 - erfolgte Teilnahme am sogenannten „überfachlichen Grundlehrgang“ des Hamburger Sportbundes und
 - Teilnahme an einem Kurzlehrgang „Basics und Sicherheit im Tackle Football“ (4 UE s). Mindestalter für den Tacklebereich: 18 Jahre
 - im Flagbereich ist das Mindestalter 16 (ein Kurzlehrgang ist nicht vorgesehen)

Der „Assistenztrainer“ darf nur unter ständiger Aufsicht eines mindestens C lizenzierten Trainers tätig sein und lediglich „allgemeine Hilfestellungen“ bei der Trainings- und Spieldurchführung leisten. Eine eigenständige Trainingsdurchführung ist nicht zugelassen.

Der Assistenztrainerschein muss im Jahr 2 durch eine C Lizenzierung abgelöst werden. Kann der Trainer an einem C Lehrgang nicht teilnehmen, weil er keinen Platz erhält (Lehrgangskapazität nicht ausreichend), wird die Gültigkeit des Assistenztrainerschein jeweils um 1 Jahr verlängert.



§ 14 Ausbildung

1. Der AFVD und der AFCVHH bilden im Verbandsbereich im Rahmen der Rahmen-Richtlinie Ausbildung des AFVD und der Ausbildungsordnung des AFCVHH Trainer und Fachübungsleiter der Lizenzstufen aus. Dabei bildet der AFCVHH die erste Lizenzstufe, der AFVD die höheren Stufen aus. Die Trainer- und Fachübungsleiter - Ausbildungsmaßnahmen stehen allen Mitgliedern von Mitgliedsvereinen des AFVD offen. (*Um vom HSB unabhängig zu sein, ist mittelfristig geplant, Assistentenlehrgänge verbandsintern anzubieten*).
2. Die Vereine sind aufgefordert, möglichst viele Mitglieder zu Ausbildungsmaßnahmen zu entsenden.

§ 15 Fortbildung

1. Der AFVD und/oder der AFCVHH bieten Trainer Fortbildungen für die Inhaber von Trainer- und Fachübungsleiter- Lizenzen (C) an. Die Trainer und Fachübungsleiter sollten mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen, es sei denn, die Lizenzordnung ihrer Lizenzstufe sieht einen häufigeren Rhythmus vor.

§ 16 Zuständigkeiten

1. Für die Zulassung von Trainern sind der Trainerlehrwart und der Landestrainer zuständig. Für den Entzug der Zulassung von Trainern ist der Vorstand zuständig. Nötig ist die einfache Mehrheit.



2. Der Vorstand bzw. der organisatorische Leiter der Trainerausbildung führt eine Datei aller im Verbandsbereich zugelassenen Trainer. Gespeichert werden folgende Daten:
- Name , Anschrift, Telefon und Mailadresse
 - Geburtstag
 - Geschlecht
 - Lizenznummer bzw. Nummer Ersatztrainerschein
 - Lizenzstufe
 - Vereinszugehörigkeit
 - Besuchte Lehrgänge

Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 17 Strafen und Zwangsmittel

1. Für die Überwachung des Spielbetriebs sind die Ligaobleute nach den Regelungen der Bundesspielordnung verantwortlich. Fehlverhalten von Trainern innerhalb des Spielbetriebes unterliegen der sportrechtlichen Strafgewalt der Ligaobleute.
2. Für die Aufnahme einer Trainertätigkeit ohne Gestattung des Verbandes kann der Vorstand des AFCV HH mit den Mitteln des Verwaltungsentscheides und der Festsetzung von Zwangsgeldern nach der Rechts - und Verfahrensordnung vorgehen.
3. Anlog gelten Punkt 1 und 2 auch für Cheerleader.
4. Strafen werden gesamtschuldnerisch gegen den Trainer und seinen jeweiligen Verein verhängt.
5. Siehe Strafenkatalog Anlage B



6. Gegen ausgesprochene Strafen und Zwangsmittel steht der Rechtsweg gemäß Spielverbandsordnung Nord und der Rechts- und Verfahrensordnung offen.

§ 18 Trainervereinigung AFCVHH

1. Alle Trainer haben die Möglichkeit, der Trainervereinigung im American Football & Cheerleading Verband Hamburg (TVHH im AFCV HH) beizutreten.
2. Die American Football Trainervereinigung Hamburgs im AFCVHH ist eine Sonderorganisation des AFVD, die unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFCVHH tätig ist. § 10 der Satzung des AFCVHH gilt entsprechend.
3. Details siehe Anlage A

§ 19 Formales

1. Aus Vereinfachungsgründen wurde für alle Posten nur die männliche Wortform gewählt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Trainerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Trainerordnung vom 06.10.2015.

Änderungen der Trainerordnung beschließt der AFCV HH Vorstand nach Anhörung des Arbeitsausschusses der Trainervereinigung im AFCV HH.

Beschlossen vom Vorstand des AFCV Hamburg e.V nach Anhörung der Mitgliedsvereine am: 08.12.2022